

Aktuelles zur Masernimpflicht

Das Kultusministerium stellt Informationen zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) zur Verfügung, das vom Bundestag am 14. November 2019 beschlossen und vom Bundesrat am 20. Dezember 2019 gebilligt wurde. Das Bundesgesetz wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit am 1. März 2020 in Kraft getreten.

Was heißt das nun konkret für Sie als Tagespflegeperson?

- Sobald Sie eine neue Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII (PE) beantragen, benötigen Sie zur Vorlage beim Kreisjugendamt den Nachweis über Ihren aktuellen Impfstatus.
- Bei der Aufnahme eines neuen Tageskindes in Ihre Kindertagespflegestelle, müssen die Eltern den Impfstatus des Kindes nachweisen. Dies einzufordern liegt in Ihrer Verantwortung.
- Von Eltern die ihr Kind bereits vor dem 01.03.2020 in Betreuung haben, fordern Sie bitte bis zum 31.07.2021 einen Nachweis über den entsprechenden Impfstatus ein.

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie von der für Sie zuständigen Fachberatung des Tageselternvereins sowie auf unserer Internetseite. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage „Masernimpflicht – konkretes Vorgehen“

Auch der Bundesverband Kindertagespflege hat das Thema gelungen aufbereitet:
<https://www.bvkt.de/fachberatung/rechtliches/masernschutzgesetz/>

Aktuelles zum Coronavirus (Covid-19)

Als Anhang finden Sie zwei aktuelle Informationsschreiben des Kultusministeriums zum Umgang mit Corona, bzw. bezüglich der Fragen dazu.

Die Empfehlungen beziehen sich auf Schulen und Kindertageseinrichtungen, sind jedoch auf die Kindertagespflege übertragbar. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar
Tel. 0711 3902-1600
Fax 0711 35154070
gesundheitsamt@lra-es.de
<http://www.landkreis-esslingen.de/Lde/51339.html>

Wissenswertes zur Betriebsausgabenpauschale Kindertagespflege ¹

Wer selbstständig in der Kindertagespflege tätig ist, kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro pro betreutem Kind und Monat von seinen steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Das Bundesfinanzministerium weist aber darauf hin, dass ein pauschaler Betriebsausgabenabzug für Tagespflegepersonen nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten stattfindet.

¹ Quelle: Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband hat sich in diesem Zusammenhang noch im Dezember 2019 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit folgender Anfrage gewandt.

Ist die Betriebskostenpauschale für betreute Kinder von den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen einer selbstständigen Tagespflegeperson abziehbar, wenn die Kindertagespflege in einer im Eigentum des Ehepartners der Tagespflegeperson stehenden, gemeinsam genutzten Wohnimmobilie durchgeführt wird?

Er erhielt daraufhin im Januar 2020 die Antwort aus Karlsruhe.

„Nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl I S. 1236 Tz. III.3, kann aus Vereinfachungsgründen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden eine Betriebskostenpauschale i. H. von 300 Euro pro Kind und Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet.

Bei der Tagespflegeperson und dessen/deren Ehepartner handelt es sich i. d. R. nicht um einen Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Dementsprechend findet die Betreuung auch nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt.

Zudem darf die im Eigentum des Ehepartners der Tagespflegeperson stehende, gemeinsam genutzte Wohnimmobilie nicht unentgeltlich zur Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Zu klären ist, inwieweit sich die Tagespflegeperson an den laufenden Kosten im Haushalt – z. B. Nebenkosten, Schuldzinsen – beteiligt. Sofern sie sich daran beteiligt, ist die Betriebsausgabenpauschale nur dann abziehbar.“

Unfallversicherung der Tageskinder – Änderung in der Verwaltungspraxis der Unfallkassen²

Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VIII während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Bisher wurde von dem Versicherungsschutz der Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung ausgegangen, wenn der Jugendhilfeträger die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt hatte. Dies hat sich aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (19.06.2018 - B 2 U 2/17R) zwischenzeitlich geändert.

Laut Spitzenverband der Unfallversicherungsträger, DGUV, sind Kinder nicht mehr automatisch schon deshalb gesetzlich unfallversichert, weil der Jugendhilfeträger die Eignung der sie betreuenden Kindertagespflegeperson festgestellt hat bzw. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

Vorausgesetzt wird vielmehr eine Betreuung des Kindes im Rahmen der öffentlichen, vom Jugendhilfeträger geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Danach gilt laut DGUV folgendes: *„Erfolgt eine Betreuung durch eine von den Eltern selbst gesuchte Betreuungsperson und setzen die Eltern das Jugendamt über die Betreuungsperson und die bereits erfolgende Betreuung in Kenntnis, dann besteht für die Dauer der Eignungsprüfung durch das Jugendamt bereits ein (vorläufiger) Versicherungsschutz des Kindes. Bei rein privat zustande gekommenen Betreuungen, die ohne Information des Jugendamtes oder einer Fachberatungsstelle durchgeführt werden, gehört das Kind dagegen nicht zum in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.“* Bisher haben noch nicht alle Unfallversicherungsträger ihre Internetseiten entsprechend angepasst. Es ist aber davon auszugehen, dass sich alle an der dargelegten Handhabung des DGUV orientieren werden. Die Information des DGUV können Sie [hier](#) einsehen. (Iris Vierheller, Rechtsanwältin)

² Quelle: Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.